

**Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener
Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 2 BremHG der Hochschule für Künste Bremen**

Vom 11.07.2012

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 12.07.2012 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. BGl. Satz 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat am 11.07.2012 beschlossene Ordnung über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 2 BremHG genehmigt.

§ 1

Allgemeines

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Hochschule für Künste, sofern sie nach einer Entscheidung der Hochschule für Künste allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife gleichwertig ist.

(2) Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Hochschule für Künste.

§ 2

Voraussetzungen der Äquivalenzprüfung

(1) Innerhalb der Bewerbungsfristen sind folgende Unterlagen beim Dezernat 1 Studium und Prüfung der Hochschule für Künste einzureichen:

- Amtlich beglaubigte Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit deutschen Übersetzungen.
- Amtlich beglaubigte Kopien von eventuellen Studienabschlüssen oder Nachweisen über Studienzeiten mit deutschen Übersetzungen.

(2) Die Hochschule für Künste ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3

Äquivalenzprüfung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt durch einen Abgleich mit dem durch die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland herausgegebenen Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „anabin“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Hochschule für Künste vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen einholen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 12.07.2012



Prof. Dr. Herbert Grüner
Rektor der Hochschule für Künste